

Antrag des Regierungsrates vom 4. Februar 2015

5165

**Beschluss des Kantonsrates
über die Volksinitiative
«Bezahlbare Kinderbetreuung für alle»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. Februar 2015,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Bezahlbare Kinderbetreuung für alle» wird abgelehnt.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

Mit der Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs wird folgendes Begehren gestellt:

«Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 wird wie folgt ergänzt:

C. Betreuungsfonds (neu)

Kantonaler
Betreuungs-
fonds

§ 27 a. Der Kanton führt einen Betreuungsfonds, aus dem die Gemeinden bei der Bereitstellung des Angebots an familienergänzender Betreuung und Tagesstrukturen für Vorschul- und Schulkinder unterstützt werden.

Leistungen

- § 27 b. Der Fonds finanziert:
- a. den Ausbau eines sich am ausgewiesenen Bedarf orientierenden Angebots an familienergänzender Betreuung und Tagesstrukturen durch Starthilfebeiträge an die Trägerschaften;
 - b. die Gewährleistung von Elternbeiträgen, die sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren, durch die Mitfinanzierung von Gemeindebeiträgen;
 - c. die Förderung der Ausbildung des Betreuungspersonals durch Ausbildungsbeiträge an die Lehrbetriebe.

Finanzierung

§ 27 c. ¹ Der Fonds wird durch jährliche Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbstständigerwerbenden geöffnet, die dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 unterstehen.

² Der Beitrag der Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden beträgt mindestens 2 und maximal 5 Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme, die sie gesamthaft ausrichten. Innerhalb dieser Bandbreite ist der Beitragssatz so anzusetzen, dass der Ertrag ohne Berücksichtigung von Abs. 3 mindestens 30 Prozent der jährlichen Leistungen der öffentlichen Hand an die Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (Betriebsbeiträge, Investitionsbeiträge, Naturalien wie Liegenschaften und Räume, Defizitgarantien) entspricht.

³ Finanzielle Leistungen der Beitragspflichtigen für familienergänzende Betreuung können vom Beitrag an den Betreuungsfonds abgezogen werden.

§ 27 d. ¹ Die Beiträge werden durch die vom Kanton anerkannten Familienausgleichskassen oder von der kantonalen Familienausgleichskasse eingezogen. Organisation

² Die Modalitäten der Beitragsfestsetzung und der Auszahlung von Leistungen aus dem Fonds und der Vollzug werden in einer Verordnung geregelt.»

Die Volksinitiative wird wie folgt begründet:

«Mit dem Kinder- und Jugendhilfe- und dem Volksschulgesetz verpflichtet der Kanton die Gemeinden zum Auf- und Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Betreuung und Tagesstrukturen für Kinder im Vorschul- und Schulalter. Finanziert wird dieses Angebot durch Beiträge der Eltern und der Gemeinden. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, finanzieren einzelne Unternehmen Betreuungsplätze oder leisten direkte Beiträge an die Eltern.

Die Zahl der Angebote ist in den letzten Jahren zwar stark ausgebaut worden. Sowohl beim Angebot als auch bei den Kosten gibt es jedoch sehr grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden. Das beeinflusst die Standortqualität der Gemeinden für junge Familien und behindert den Wiedereinstieg von Müttern ins Erwerbsleben.

Mit der Einrichtung eines über Beiträge der Unternehmen gespeisten Betreuungsfonds, wie ihn die Kantone Waadt, Freiburg und Neuenburg schon kennen, können die Angebote der Gemeinden weiter ausgebaut und angeglichen werden. Durch die Erweiterung der Finanzierungsbasis wird zudem sichergestellt, dass die Elternbeiträge bezahlbar und die Kosten des wachsenden Angebots für die Gemeinden tragbar bleiben.

Die Unternehmen haben ein direktes Interesse an der Förderung der Vereinbarung von Familie und Beruf. Mit der massvollen und in der Höhe beschränkten Einlage in den Betreuungsfonds kann dem Ausbau der Betreuungsangebote mehr Schub gegeben werden. Die Erhöhung ist verkraftbar, da die Familienausgleichskasse der Sozialversicherungsanstalt die Beiträge in den letzten Jahren erheblich senken konnte. Unternehmen, die die familienergänzende Kinderbetreuung direkt fördern, können diese Aufwendungen vom Beitrag an den Betreuungsfonds abziehen.»

Weisung

1. Formelles

Am 21. Mai 2014 wurden die ausgefüllten Unterschriftenlisten zu der im kantonalen Amtsblatt vom 22. November 2013 (ABI 2013-11-22) veröffentlichten kantonalen Volksinitiative «Bezahlbare Kinderbetreuung für alle» eingereicht. Mit Verfügung vom 10. Juli 2014 (ABI 2014-07-18) stellte die Direktion der Justiz und des Innern nach Prüfung der Unterschriften fest, dass die am 21. Mai 2014 eingereichte Volksinitiative zustande gekommen ist. Sie ist als ausgearbeiteter Entwurf abgefasst.

Eine zustande gekommene Volksinitiative ist gültig, wenn sie einen Gegenstand gemäss Art. 23 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) betrifft, die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 KV). Mit Beschluss vom 12. November 2014 stellte der Regierungsrat fest, dass die Volksinitiative gültig sei, und verzichtete gleichzeitig auf einen Gegenvorschlag zur Initiative (RRB-Nr. 1193/2014).

2. Ausgangslage

Gemäss § 27 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) bieten die Gemeinden bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an. Sie erheben den Bedarf dafür und stellen in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 18.00 Uhr dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Tagesstrukturen zur Verfügung (§ 27 Abs. 1 und 2 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, VSV, LS 412.101). Die Elternbeiträge dürfen gemäss § 27 Abs. 4 VSV höchstens kostendeckend sein.

Gemäss § 18 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) sorgen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Sie legen die Elternbeiträge fest und leisten eigenen Beiträge (§ 18 Abs. 2 KJHG). Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und die Gemeinden können bei deren Festlegung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen (§ 18 Abs. 3 KJHG).

Die heutige Regelung hat sich grundsätzlich bewährt. In den letzten Jahren ist das Angebot im Bereich der familienergänzenden Betreuung im Kanton Zürich stetig gewachsen. Gemäss den Angaben des kantonalen Kinderbetreuungsindex (www.kinderbetreuung.zh.ch) hat sich zwischen 2005 und 2013 die Zahl der Betreuungsplätze in Krippen, Horten, Tagesfamilien und an Mittagstischen nahezu verdoppelt. Die Zahl der Plätze stieg von 15 485 auf 30 633 (Zunahme um 97,8%).

Der Umstand, dass zwischen 2012 und 2013 allein 2269 neue Betreuungsplätze geschaffen wurden, zeigt, dass sich die Zunahme fortsetzt. Die meisten Gemeinden haben Regelungen getroffen, wonach die Elternbeiträge einkommensabhängig sind. In den Kindertagesstätten werden zudem bereits heute viele Lernende ausgebildet.

3. Beurteilung der Volksinitiative

Angesichts der steigenden Geburtenzahlen und der grösser werdenden Zahl berufstätiger Eltern kann davon ausgegangen werden, dass die Nachfrage nach und das Angebot von Betreuungsplätzen weiter zunehmen werden. Zusätzliche gesetzliche Massnahmen, um das Angebot von Betreuungsplätzen zu vergrössern, sind deshalb nicht notwendig. Hinzu kommt, dass im heutigen wirtschaftlichen Umfeld eine zusätzliche Belastung der Unternehmen bzw. der Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden durch zusätzliche Abgaben nicht angezeigt ist. Auch verursacht der Aufbau eines neuen Förderinstruments (Betreuungsfonds) einen erheblichen administrativen Aufwand.

4. Antrag

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Volksinitiative «Bezahlbare Kinderbetreuung für alle» ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi